

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler

Satzung vom 14.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Eschweiler Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund der anderen Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

§ 4 Auslagengesetz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs.7 KAG NW kann die Stadt Eschweiler auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. 10. 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	0,50 0,30 0,75 1,00 1,50 2,50 6.50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00 3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00

7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Für die Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1973 (GV NW S. 308) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für hierdurch nicht erfaßte gebührenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Verwaltungsgebührensatzung erhoben.	
11.	Für Lichtpausen und dergleichen (Auszüge aus Stadtgrundkarten, Bebauungsplänen pp.) werden Gebühren analog den Gebühren für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster gemäß der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00
13.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50
14.	Straßenrechtliche Angelegenheiten a) Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FstrG und § 18 StrWG NRW b) Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis w.o. nach vorherigem Ortstermin	25,00 50,00